



## Sitzungsvorlage 240/212/2024

Amt/Abteilung: Kämmereiabteilung Datum: 21.02.2024	Aktenzeichen: 20.21.15		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	26.02.2024	Entscheidung N	
Stadtrat	19.03.2024	Kenntnisnahme Ö	

### **Betreff:**

Neufassung der Dienstlichen Weisung Nr. 3 sowie der dazugehörigen Sondervereinbarungen zur Berechnung von Verwaltungskostenerstattungen

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtvorstand beschließt:

1. die Neufassung der Dienstlichen Weisung Nr. 3 zur Berechnung von Verwaltungskostenerstattungen (VKE) sowie
2. die Neufassung der Sondervereinbarungen mit den erstattungspflichtigen Einrichtungen

entsprechend den beigefügten Entwürfen rückwirkend zum 1. Januar 2023.

Dem Stadtrat wird die Dienstlichen Weisung Nr. 3 sowie die Sondervereinbarungen gem. §4 Abs. 10 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zur Kenntnisnahme vorgelegt.

### **Begründung:**

Gemäß § 4 GemHVO sind zwischen den Teilhaushalten angemessene interne Leistungsverrechnungen durchzuführen. Die Leistungsverrechnung bei der Stadt Landau erfolgt in Form der Berechnung der VKE.

Ziel der VKE ist, die durch die Organisationseinheiten erbrachten Dienstleistungen verursachungsgerecht den Bewirtschaftungseinheiten und sonstigen Einrichtungen zuzuordnen, die letztendlich auch die Leistungen in Anspruch genommen haben. So soll eine faire und transparente Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten sichergestellt werden.

Nachdem bei der DW Nr. 3 sowie den Sondervereinbarungen ein erheblicher Anpassungsbedarf entstanden ist, wurde zwischen der Kämmereiabteilung und dem Rechnungsprüfungsamt die Neufassung der vorgenannten Vereinbarungen abgestimmt.

Wesentliche Ziele der Neufassungen sind die Konkretisierung und Anpassung der Abrechnungsgrundlagen sowie die Vereinheitlichung und Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens.

Wesentliche Informationen zur Vereinheitlichung des Abrechnungsverfahrens:

- Anwendung des arbeitsplatzorientierten Verfahrens von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zur Kostenermittlung
- Es werden Personal,- Sach,- und Gemeinkosten zugrunde gelegt.
- Stellenumfang und Stellenwert werden entsprechend dem Stellenplan berücksichtigt
- Maßgeblich sind die erbrachten Stundenanteile oder - soweit dies nicht möglich ist - geeignete Verteilungsschlüssel oder Berechnungsformen, die von der Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung festgelegt werden
- Differenzierte Berechnung bei Teilzeitbeschäftigung
- Umsatzsteuerlicher Behandlung bei den Einrichtungen

Aufgrund der umfassenden Überarbeitung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die Erstellung einer Synopse verzichtet. Die alten Vereinbarungen sind vollständigkeithalber in der Anlage beigefügt.

Die DW Nr. 3 sowie die Sondervereinbarungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Bei der VKE-Berechnung wird immer das Haushaltsvorjahr abgerechnet und zugrunde gelegt. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die Neufassungen zum 1. Januar 2023 wirksam werden, um diese bei der VKE-Berechnung für das Abrechnungsjahr 2023 anzuwenden.

**Finanzielle Auswirkung:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

**Nachhaltigkeitseinschätzung:**

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja  / Nein   
Begründung: Es handelt sich um einen rein finanzwirtschaftlichen Beschluss.

**Anlagen:**

- Anlage 1 – Neufassung der Dienstlichen Weisung Nr. 3 (DW Nr. 3)
- Anlage 2.1 – Neufassung der Sondervereinbarung für das BfT
- Anlage 2.2 – Neufassung der Sondervereinbarung für die ESW
- Anlage 2.3 – Neufassung der Sondervereinbarung für das GML
- Anlage 2.4. – Neufassung der Sondervereinbarung für das Klinikum
- Anlage 2.5 – Neufassung der Sondervereinbarung für die VHS
- Anlage 3 – alte DW Nr. 3 + Sondervereinbarungen

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Rechnungsprüfungsamt

Schlusszeichnung: